

Umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlegung zum Entwurf des Bebauungsplanes NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

A. Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

PLEdoc GmbH, Schreiben vom 22.06.2021

Von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für die Auskunft ist der im beigefügten Übersichtsplan markierte Bereich. Die dort dargestellten Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc.

Westnetz GmbH, Schreiben 01.07.2021

Im Plangebiet verläuft die Erdgashochdruckleitung A-Str. 213 sowie das dazugehörige Steuerkabel. Aus diesem Grund leitete die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg das Anschreiben der Stadt Arnsberg, mit der Bitte um Stellungnahme zum Bebauungsplan NH 124 "Bahnhof Neheim-Hüsten" sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung weiter.

Die o.g. Erdgashochdruckleitungen befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.

Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Fricke. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „263“.

Es folgt der Hinweis, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend befindet sich ein Übersichtsplan, sowie einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem die Lage der Erdgashochdruckleitung entnommen werden kann. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus,

die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite
A00213	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskoffierungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to, Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800/0793427** zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.

Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.

Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Ö

Thyssengas GmbH, 'Schreiben vom 07.07.2021

Innerhalb des o.g. Bebauungsplanes, verlaufen nachfolgend genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH:

- L00008 Bl. 46a + 46b, 47, 48 + 48a, Schutzstreifen 4,0 m
- A00213 Bl. 1, 1_D2, 2_D2; Schutzstreifen 4,0 m
- A01871 Bl. 1; Schutzstreifen 4,0 m
- L00129 Bl. 1; Schutzstreifen 4,0 m
- Steuerkabel 022 Bl. 2 + 3
- A00101 Bl. 1 (stillgelegt)
- Trassierungsplan der geplanten L00008

Beigefügt wurden die Bestandspläne im Maßstab 1: 500 sowie ein Übersichtsplan im Maßstab 1:2500. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

▪ Gasfernleitung L00008

Für die genannte Gasfernleitung L00008 ist eine Leitungsumlegung geplant. Diese wurde vorab rotgestrichelt im Trassierungsplan dargestellt, welcher als Kopie beiliegt.

Es folgt die Bitte, die geplante Umlegungstrasse im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

Die Umlegung der Gasfernleitung L00008 erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Arnsberg.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Es folgt der Hinweis, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit durch die Thyssengas GmbH geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen der Thyssengas GmbH entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.Billeitungs-auskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netz-betrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.

2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen

Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

12. Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

13. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

14. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Es folgt die Bitte, sicherzustellen, dass die Gasfernleitungen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Es folgt die Bitte, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. dass die Gasfernleitungen im Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung auf die Gasfernleitungen hingewiesen wird,
3. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,

4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung der Thyssengas GmbH für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, die Thyssengas GmbH am weiteren Verfahren beteiligt wird.

Westnetz GmbH, Schreiben vom 08.07.2021

Im Gebiet der Stadt Arnsberg betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde- / Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen-Gas-Verteilnetzanlagen-Strom-Verteilnetzanlagen
- Mittelspannungsanlagen-Niederspannungsanlagen
- Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Eine Ausfertigung der zugesandten Unterlagen haben wurde an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort geht eine gesonderte Stellungnahme ein (siehe hierzu Nr. 5).

Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der o.g. Verteilnetze im Auftrag der jeweiligen Netzeigentümer:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 09.07.2021

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld "Landsberg Velen", über dem auf Alaunerz und Schwefel verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Goldberg", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Erlenbach-Thermalsole" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Ruhr" (zu gewerblichen Zwecken). Letzter Eigentümer des Distriktsfeldes "Landsberg Velen" war Friedrich Ludwig Anton Graf von Landsberg-Velen und Gmen zu Gmen.

Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse erteilt die Landsbergische Zentralverwaltung, Landsberg 2 in 46342 Velen. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Goldberg" war die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Die Gesellschaft ist heute noch erreichbar und erteilt Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse. Inhaberin und Bewilligung "Erlenbach-Thermalsole" sind die Stadtwerke Arnsberg GmbH, Niedereimerfeld 22 in 59823 Arnsberg.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein urkundlich belegter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den ehemaligen Feldeseigentümern / Bergwerksunteren nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diese bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern / Bergwerkwerkunternehmern auch Informationen zu Bergbau indem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer zu regeln.

Des Weiteren wird empfohlen, im Verfahren auch die o.g. Stadtwerke GmbH als Inhaberin der Bewilligung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht schon bereits erfolgt ist.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige betriebsmäßig noch nicht zugelassenen bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Es wird die Empfehlung ausgesprochen die Stadtwerke Arnsberg GmbH als Inhaberin der Bewilligung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Schreiben vom 15.07.2021

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Gesamtstellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Der Bereich Neheim-Hüsten ist aktuell in der Anlage 3 des Gesamtkonzeptes des Lärmsanierungsprogramms enthalten und wird zukünftig vom Lärmsanierungsprogramm des Bundes bearbeitet werden. Dieses B-Plan Gebiet erfährt dann aus dem Lärmsanierungsprogramm keinen weiteren Schallschutz und erfährt somit keine Förderung des Bundes.

Hinweis: Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung), Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutschen Bahn AG, Immobilien zur Stellungnahme vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG hält sich diesbezüglich weitere Bedingungen und Auflagen vor. Weitere Planungen sind zwingend mit der DB Netz AG und der Station & Service AG abzustimmen.

Handelsverband NRW, Schreiben vom 22.07.2021

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden folgende Anregung vorgebracht:

Die Familie A ist Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Edeka-Supermarktes in der Von-Lilien-Str. 9. Zurzeit hat die Familie A die Parzelle 857, die im Bebauungsplan als MI-Gebiet dargestellt wird, angepachtet. Auf diesem Grundstück befinden sich derzeit u.a. zwei Garagen. Die Familie A möchte das betreffende Grundstück von der Stadt Arnsberg käuflich erwerben, um durch den Aufbau von Ladepunkten für Elektroautos und Elektro-Bikes das Service-Angebot für die Kunden des Edeka-Marktes zu erweitern. Letztendlich geht es aber auch um die langfristige Existenzsicherung des Marktes. Wie kein anderer Wirtschaftszweig steht der Handel bereit, seinen Anteil für den Klimaschutz beizusteuern. Gerade der Lebensmitteleinzelhandel bietet mit seinen Parkflächen optimale Voraussetzungen für den Aufbau einer Ladeinfrastruktur. Bisher hat der Handel nach einer Umfrage des Europäischen Handelsinstituts (EHI) in Deutschland, vornehmlich im Lebensmittelbereich, mehr als 100 Ladesäulen auf Parkplätzen installiert.

Hinzu kommt, dass die Politik Druck macht. Seit Mai 2021 sind Händler nach der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie verpflichtet, für neue und grundlegend sanierte Gebäude mit mehr als zehn Stellplätzen mindestens einen Ladepunkt zu errichten, Ab 2025 soll es auch für bestehende Nicht-Wohn-Gebäude mit mehr als 20 Parkplätzen eine solche Tankstationspflicht geben. Auch der Dachverband des Handelsverbands NRW in Berlin (HDE) hat alle Einzelhändler, die einen größeren Parkplatz betreiben, dazu aufgefordert, sich mit dem Aufbau von E-Ladepunkten zwingend auseinanderzusetzen.

Es folgt die Bitte an die Stadt Arnsberg, das Anliegen der Familie A, auch unter Wirtschaftsförderungsaspekten wohlwollend zu prüfen

B. Öffentlichkeit

Fa. A, Schreiben vom 21.07.2021

Mit diesem Schreiben möchte die Fa. A der Stadt folgende Informationen zum o.g. Grundstück mitteilen, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zur Erläuterung: Die Parzelle 857 grenzt direkt an das Grundstück der Fa. A und ist u.a. mit einem Edeka-Markt bebaut. Das o.g. Grundstück wurde von der Deutschen Bahn angemietet, bevor die Stadt Arnsberg das gesamte Grundstück von der Deutschen Bahn aufgekauft hat. Dieses Grundstück wurde in der Vergangenheit bereits von dem Grundstück der Fa. A aus erschlossen, die zwei Garagen befinden sich in ebenso im Eigentum der Familie L. die Straßenbeleuchtung. Unterlagen hierzu wurden an den FD 4.1 von der Stadt Arnsberg übergeben.

Im November 2020 führte Fa. A mit der FDL 4.2 und 4.1 bereits Gespräche und bekundete schon einmal deren Interesse, dieses Grundstück käuflich zu erwerben, um für die Mieter des benachbarten Grundstücks (Edeka, Flora-Point, etc.) Ladestationen für E-Autos und E-Bikes aufzubauen. Der Lebensmitteleinzelhandel steht hier stark unter Druck diese Ladestationen bereit zu stellen, hier sind bereits viele Discounter Vorreiter. Vor vielen Supermärkten, Geschäften und Schnellrestaurants kann man beim Einkauf oder Essen das E-Auto laden. Aufgrund des vom Bundeskabinett beschlossene Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz, wonach ab 2025 alle Nicht-Wohngebäude mit mehr als 20 Fahrzeug-Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt ausgestattet werden müssen, sowie auch der Kundenbindung und der langfristigen Existenzsicherung ist es ein großes Anliegen dieses Grundstück zu erwerben und diese Investitionen zu tätigen.

Die Fa. A hofft, dass die Stadt Arnsberg dieses Bestreben unterstützt